

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 30.04.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Erst Kahlschlag, jetzt weitere umfangreiche Fällungen auf privater Waldfläche in den Walddörfern – lässt sich die Stadt hier an der Nase herumführen?**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Vor zwei Jahren fand auf einer über 1 Hektar großen privaten Waldfläche zwischen den Straßen Duvenwischen und Schmalenremen (Flurstück 412 in Volksdorf) ein umfangreicher Kahlschlag statt. Dieser wurde zuvor durch die Wirtschaftsbehörde genehmigt. Ursprünglich hatte der Senat ausgeführt, dass bei rund 60 Prozent des Baumbestands auf dieser Fläche Maßnahmen erforderlich seien und dass laut Genehmigung der zuständigen Behörde vorhandene Bäume, die absehbar längerfristig verkehrssicher erhalten werden können, auf der Fläche zu belassen sind. In der Drs. 21/12350 hat die zuständige Behörde dann „bedauert“, dass deutlich mehr Bäume gefällt wurden. Kurz nach Durchführung der Fällungen hatte die zuständige Behörde dann eine Wiederaufforstungsanordnung für die Waldfläche erlassen. Gemäß Drs. 21/19623 ist diesbezüglich weiterhin ein Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.*

*Aktuell wurden nun offenbar Anwohner von der Behörde darüber informiert, dass kurzfristig eine nennenswerte Anzahl der noch verbliebenen Bäume gefällt werden soll. Dies wirft Fragen auf.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Die Genehmigung eines Kahlhiebs auf dem Flurstück 412 der Gemarkung Volksdorf vom 14. Februar 2017 enthält die Nebenbestimmung, dass vorhandene „Bäume, die absehbar längerfristig verkehrssicher erhalten werden können, (...) auf der Fläche zu belassen“ sind. Am 3. April 2020 gab es zunächst einen telefonischen, am 15. April 2020 einen schriftlichen Austausch mit einem vom Eigentümer beauftragten Unternehmen. Dabei ging es um die Genehmigung, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durchführen zu dürfen und aus Gründen der Dringlichkeit von der Schutzfrist (1. März bis 31. September) abzusehen. Grundsätzlich bedarf es nach dem hamburgischen Landeswaldgesetz für die Fällung von verkehrsunsicheren Waldbäumen durch den Eigentümer keiner Genehmigung. Das Unternehmen wurde von der zuständigen Behörde darauf hingewiesen, die Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden sollen, auszuzeichnen. Die Information der Anwohnerinnen und Anwohner obliegt dem Eigentümer. Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Ortsbesichtigung Auskünfte gegenüber den anwesenden Anwohnerinnen und Anwohnern gegeben. Ausgezeichnet wurden 16 Buchen und drei Eichen unmittelbar an den Grenzen zu den Grundstücken am Gustav-Weihrauch-Weg und zu dem Kleingartenverein im Norden der Fläche. Diese Bäume hängen zum Teil deutlich über die Flurstücksgrenze hinaus. Im Rahmen von Ortsbesichtigungen am 22. April 2020 und am

24. April 2020 hat die zuständige Behörde Anzahl und Standort der zur Fällung markierten Bäume überprüft und eine Einschätzung bezüglich der Verkehrssicherheit vorgenommen.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wann genau und in welcher Form haben die zuständigen Stellen Kenntnis erlangt, dass auf der genannten Fläche weitere Fällungen geplant sind?*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Wann sollen welche Bäume im Einzelnen aus welchen Gründen gefällt werden? Wann wurden diese Bäume durch wen begutachtet?*

**Antwort zu Frage 2:**

Der genaue Zeitpunkt der Fällung ist der zuständigen Behörde nicht bekannt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Wann wurden welche Genehmigungen für die Fällungen erteilt? Aus welchen Gründen ist hierfür gegebenenfalls keine Genehmigung erforderlich?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die geplanten Fällungen sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde vor Ort von der Genehmigung vom 14. Februar 2017 umfasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Warum sollen die Fällungen innerhalb der naturschutzrechtlichen Schutzpflicht vom 1. März bis 30. September stattfinden? Welche besonderen Auflagen wurden daher getroffen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Bäume innerhalb eines Waldes von der Schutzfrist ausgenommen. Der Waldbesitzer ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zuständig. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) wies in ihrer Antwort auf das Schreiben vom 15. April (siehe Vorbemerkung) den Vorhabenträger beziehungsweise die durchführende Firma über den einzuhaltenden gesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG hin und nannte einen entsprechenden Kontakt in der Behörde für Umwelt und Energie.

**Frage 5:** *Nach dem Kahlschlag hatte der Senat im März 2018 in der Antwort der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/12350 ausgeführt, dass die „noch vorhandenen Bäume, die für die Nachbargrundstücke keine unmittelbare konkrete Gefahrenquelle darstellen,“ erhalten bleiben sollen. Warum werden zahlreiche noch vorhandene Bäume jetzt anders beurteilt?*

**Antwort zu Frage 5:**

In dem Abhilfebescheid vom 22. Februar 2018 gegen den Fällstopp (vergleiche Drs. 21/12350) wurde folgende Auflage erteilt: „Die übrigen Bäume sind vorrangig zu erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen, insbesondere nachdem die Auswirkungen der Auflichtungen auf die bestehenden Bäume einschätzbar sind.“ Die zuständige Behörde hält fachlich an dieser Aussage fest. Im Übrigen siehe Antworten zu 3, 9 und 10.

**Frage 6:** *Können die zuständigen Stellen ausschließen, dass verkehrssichere Bäume gefällt werden oder gefällt worden sind?*

**Antwort zu Frage 6:**

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 21/12350.

**Frage 7:** *Sind die jetzt bekannt gewordenen Fällungen mit einer Verpflichtung zur Wiederaufforstung verbunden?  
Wenn ja, wann und in welchem Umfang?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 7:**

Ja, es gelten weiterhin die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 14. Februar 2017. Im Übrigen siehe Drs. 21/11189.

**Frage 8:** *Welche Auswirkungen hat die Fällung weiterer Bäume auf die Funktion dieser Fläche als Wald?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Fläche bleibt weiterhin Wald im Sinne des Waldrechts, auch wenn weitere Bäume gefällt werden. Im Übrigen besteht die gesetzliche Verpflichtung nach § 6 Absatz 1a) des hamburgischen Landeswaldgesetzes fort, verlichtete oder kahl geschlagene Waldflächen in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, soweit die natürliche Bestockung unvollständig bleibt.

**Frage 9:** *Zuletzt wurde in der Drs. 21/19623 im Januar 2020 ausgeführt; dass bei Ortsbesichtigungen festgestellt wurde, „dass die Naturverjüngung zum Teil von Wild verbissen (beschädigt) ist und sich ohne Schutzmaßnahmen dauerhaft nicht etablieren wird.“ Sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen oder geplant?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Frage 10:** *Kommt der Grundeigentümer seinen Verpflichtungen nach § 6 Landeswaldgesetz nach?  
Wenn nein, welche Folgen ergeben sich daraus?*

**Antwort zu Fragen 9 und 10:**

Die Schutzmaßnahmen sind Gegenstand eines anhängigen Gerichtsverfahrens. Dieses Verfahren hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen siehe Drs. 21/19623.

**Frage 11:** *Welche Maßnahmen haben welche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg zum Schutz und Erhalt dieser Fläche als Waldfläche im Einzelnen ergriffen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Siehe Drs. 21/19623, 21/12726, 21/12350 und 21/12081.

**Frage 12:** *Wie ist der genaue Sachstand des juristischen Verfahrens bezüglich der Wiederaufforstungsanordnung vom 28.02.2018?*

**Antwort zu Frage 12:**

Es gibt keinen neuen Sachstand. Im Übrigen siehe Drs. 21/19623.